

BUNDESGERICHTSHOF

IX SB 241/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hermann S. [REDACTED], [REDACTED] K. [REDACTED],
R. [REDACTED] str. [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

S a a r l a n d ,
vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungsamtes in
Saarbrücken, Brauerstraße,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Korn, Dr. Wechner und Henkel
in der Sitzung vom 14. Oktober 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Saarbrücken vom 11. Januar 1968 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagentfrei. Die außergerichtlichen Kosten
der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 Abs. 1 ZPO
zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht
angelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die
Zulassung nach § 219 ZPO gebieten. Insbesondere weicht
das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bun-
desgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von
grundsätzlichlicher Bedeutung auf. Es beruht vielmehr im
wesentlichen auf tatsächlichen Erwägungen. Für die An-
nahme, der Kläger sei irrtümlich einer Personengruppe

- 3 -

sugerechnet worden, die aus rassistischen Gründen verfolgt werden sei, ist angesichts der eindeutigen Feststellungen kein Raum. Da nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 BEG nach Lage der Dinge ausscheiden, ist ohne Belang, ob der Kläger vor Rücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt im Jahre 1935 beim Oberlandesgerichtspräsidenten in Köln politisch denunziert worden ist.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Woessner

